

MERKBLATT ZUR E-RECHNUNG · STAND 29.07.2026

Das Wichtigste in drei Minuten

Eine E-Rechnung ist ein maschinenlesbarer Datensatz (XML) nach der Norm EN 16931. Ein normales PDF, ein Scan oder Papier ist **keine** E-Rechnung – auch dann nicht, wenn alle Angaben draufstehen. **Steuerlich zählt nur, was im Datensatz steht.**

Drei Daten merken

seit 2025	ab 2027	ab 2028
Jeder Unternehmer muss E-Rechnungen empfangen können – ohne Ausnahme.	Ausstellungspflicht für Unternehmen mit mehr als 800.000 € Vorjahresumsatz (B2B Inland).	Ausstellungspflicht für alle . Neu: Vorsteuer aus Rechnungen von Ist-Versteuerern erst bei Zahlung .

Fünf Regeln für den Alltag

- 1 Das XML prüfen, nicht das PDF.** Bei ZUGFeRD-Rechnungen ist der eingebettete Datensatz maßgeblich. Weichen PDF und XML ab, gilt das XML.
- 2 Original archivieren, nie nur den Ausdruck.** Der XML-Datensatz muss unverändert und auswertbar abgelegt werden – 8 Jahre. Ausdrucken oder als reines PDF speichern genügt nicht.
- 3 Pflichtangaben müssen im Datensatz stehen.** Leistungsbeschreibung, Leistungsdatum bzw. -zeitraum (als Start-/Enddatum, nicht „Juli 2026“ als Text), Steuersatz, Beträge.
- 4 Bei Behördenrechnungen: Leitweg-ID nicht vergessen** (Feld „Käuferreferenz“ / BT-10). Fehlt sie, wird die Rechnung automatisch abgelehnt.
- 5 Fehlerhafte Rechnung? Berichtigung als E-Rechnung anfordern.** Ein nachgereichtes PDF oder ein Anruf heilt nichts; die Berichtigung muss auf die Ursprungsrechnung Bezug nehmen.

Vorsteuerabzug – die Ampel

Befund	Folge
ROT Kein normgerechtes Format (Papier/PDF trotz Pflicht, defekte Datei) oder falsche Pflichtangabe (Steuersatz, Leistung, Datum)	Kein Vorsteuerabzug, bis eine korrekte E-Rechnung bzw. Berichtigung vorliegt.
GELB Technisch lesbar, aber eine Prüfregel schlägt an (z. B. fehlende Käuferreferenz, unstimmmige Summen)	Vorsteuerabzug nur gefährdet, wenn eine Pflichtangabe betroffen ist – klären und berichtigen lassen.
GRÜN Datensatz valide, alle Pflichtangaben der §§ 14, 14a UStG enthalten und richtig	Vorsteuerabzug nach § 15 UStG möglich – buchen.

Bis 31.12.2027 gilt Vertrauensschutz: Der Vorsteuerabzug wird nicht allein wegen des falschen Formats beanstandet, wenn der Aussteller die Übergangsregelung nutzen durfte. Danach nicht mehr. · Ausführlich: Arbeitshilfe „Norm und Erfassungszeilen“ (3 S.) und Fachpapier (4 S.).